

AUSSAGE GEGEN AUSSAGE: WIE WEIT REICHT DER AUFTRAG?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 1

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin

DER STREITFALL

Der Antragsteller wurde von seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau auf Zahlung von Nebenkosten für das von ihm allein genutzte Haus der Ehefrau verklagt. In einer ersten Besprechung wurde nach Angaben des Antragstellers vereinbart, dass der Rechtsanwalt (Antragsgegner) zunächst versuchen sollte, bei Gericht eine Fristverlängerung aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen. Die nachgereichten Unterlagen veranlassten den Antragsgegner dazu, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die von ihm dargelegten Gründe für eine Fristverlängerung möglicherweise nicht ausreichen würden. Da sich der Antragsteller hierzu nicht weiter äußerte, übersandte der Antragsgegner dem Gericht eine Klageerwiderung ohne Antrag auf Fristverlängerung. Zudem machte er außergerichtlich einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss geltend.

Daraufhin beschwerte sich der Antragsteller und warf dem Antragsgegner vor, dass er eine gerichtliche Entscheidung über die Fristverlängerung unmöglich gemacht habe und er in der Fortführung des Mandates keinen Nutzen für sich erkenne. Der Antragsgegner legte das Mandat anschließend nieder und rechnete seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren und für den beantragten Verfahrenskostenvorschuss über insgesamt 561,20 Euro ab.

Der Antragsteller wehrte sich gegen die Gebührenforderung mit der Begründung, bei richtiger Beratung hätte er den gewünschten Antrag selbst stellen können. Zudem habe der Antragsgegner die ausschließlich verabredete Fristverlängerung nicht beantragt, stattdessen in der Sache Stellung genommen, um in seinem Interesse Honorargründe zu erzeugen. Dem entgegnete der Antragsgegner, einen solchen Auftrag hätte er nicht angenommen. Darüber hinaus sei er verpflichtet gewesen, für den Antragsteller den sichersten Weg zu gehen und das sei die Klageerwiderung gewesen.



SCHLICHTUNG – KOSTENRISIKOFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass der Antragsgegner dem vorherrschenden Anliegen des Antragstellers zumindest hilfsweise mit einem Antrag auf Fristverlängerung für weiteren Vortrag hätte entsprechen müssen. Allerdings sei dem Antragsteller durch das Handeln des Antragsgegners kein Schaden entstanden. Denn er hätte den Antrag auf Fristverlängerung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht selbst stellen können, sondern anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Für diese Einzeltätigkeit hätte der Antragsgegner aber eine Gebühr verdient, nämlich eine 0,8 Gebühr aus Nr. 3403 VV-RVG. Ausgehend vom gerichtlich festgesetzten Wert des Verfahrens wären für den Antrag auf Fristverlängerung Gebühren in Höhe von 506,46 Euro entstanden.

In Anbetracht der bestehenden Differenzen über den Umfang des Auftrags schlug die Schlichtungsstelle im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens vor, dass der Antragsgegner nur seine gerichtlichen Tätigkeiten in Rechnung stellt und zwar in der Höhe, in der sie im Fall eines Fristverlängerungsantrags entstanden wären.

Sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner erklärten sich mit dem Schlichtungsvorschlag einverstanden. So konnte der Gebührenstreit mit unserer Hilfe kostenrisikofrei und schnell beendet werden. Die Gesamtverfahrensdauer betrug keine vier Monate.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, soll in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt werden.

